



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen  
und Regierungsstatthalter

[www.be.ch/regierungsstatthalter](http://www.be.ch/regierungsstatthalter)

# Information über das Beschwerdeverfahren beim Regierungsstatthalteramt

Das Beschwerdeverfahren beim Regierungsstatthalteramt ist gesetzlich geregelt. Das anwendbare Verfahrensrecht bildet in der Regel das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

## Formvorschriften

Das Beschwerdeverfahren ist schriftlich. Beschwerden und andere Eingaben ans Regierungsstatthalteramt sind in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises einzureichen. Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine (Original-)Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. Bei fristgebundenen Eingaben (unter anderem Beschwerden) müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.

## Beschwerdefristen

Die Fristen zur Einreichung einer Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt betragen von Gesetzes wegen und je nach Verfahrensgegenstand / Rechtsgebiet zehn, zwanzig oder dreissig Tage. Achtung! Die Beschwerdefristen sind nicht verlängerbar. Sie müssen in jedem Beschwerdeverfahren eingehalten werden und die beschwerdeführende Partei muss dies beweisen können.

## Erster Schriftenwechsel

Das Regierungsstatthalteramt prüft eine eingegangene Beschwerde zunächst. In den meisten Fällen stellt es sodann die bei ihm eingegangene Beschwerde der beschwerdegegnerischen Partei und/oder der Vorinstanz sowie allenfalls weiteren Beteiligten zu. Es gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen stellt es anschliessend der beschwerdeführenden Partei zu.

## Zweiter Schriftenwechsel

Je nach Sachlage führt das Regierungsstatthalteramt einen zweiten Schriftenwechsel durch (Einholung Replik / Duplik). Dabei gibt es vorab der beschwerdeführenden Partei Gelegenheit, sich erneut zu äussern (Replik). Im Anschluss erhalten die beschwerdegegnerische Partei und/oder die Vorinstanz sowie allenfalls weitere Beteiligte nochmals Gelegenheit, zu den Argumenten der beschwerdeführenden Partei Stellung zu nehmen.

## Instruktionsverhandlung

Eine Instruktionsverhandlung wird unter anderem durchgeführt, wenn sie zur Abklärung des Sachverhalts oder zur Beweiserhebung sinnvoll ist oder wenn Aussicht auf eine gütliche Einigung besteht.

## **Weitere Beweismassnahmen**

Das Regierungsstatthalteramt klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Hierzu kann es weitere Beweismassnahmen anordnen (z.B. Einforderung weiterer Unterlagen, Augenschein, Gutachten, Parteiverhör, Zeugenbeweis, Auskunft Dritter).

## **Aufschiebende Wirkung**

Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt oder in denen bereits die verfügende Behörde die aufschiebende Wirkung entzogen hat. Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Verfügung, welche mit Beschwerde angefochten wird, während hängigem Beschwerdeverfahren keine Wirkung entfaltet.

## **Beschwerdeentscheid**

Die zuständige Regierungsstatthalterin bzw. der zuständige Regierungsstatthalter oder deren Stellvertretung fällen nach Abschluss der Instruktion den Entscheid.

## **Verfahrenskosten**

Das Regierungsstatthalteramt erhebt für den Beschwerdeentscheid Verfahrenskosten, welche in der Regel die unterliegende Partei zu bezahlen hat. Als unterliegend gilt, wer mit seinen Anträgen im Beschwerdeverfahren nicht durchdringt (beispielsweise die beschwerdeführende Partei, wenn ihre Beschwerde abgewiesen wird) oder dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird (beispielsweise durch Beschwerderückzug oder Rücknahme der angefochtenen Verfügung).

Die Bemessung der Verfahrenskosten richtet sich nach der Gebührenverordnung. Die Verfahrenskosten bestehen grundsätzlich aus einer Pauschalgebühr zwischen CHF 200 und 4'000. Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach dem gesamten Aufwand, der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen. Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden. In Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsstatthalteramt werden in den Bereichen der Sozialhilfe und der politischen Rechte grundsätzlich keine Verfahrenskosten erhoben.

## **Parteikosten**

Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei allfällige Parteikosten (Anwaltskosten) zu ersetzen. Der Parteikostenersatz bestimmt sich nach der Parteikostenverordnung. Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsstatthalteramt beträgt das Anwaltshonorar grundsätzlich zwischen CHF 400 bis 11'800. Auch das Gemeinwesen hat bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz seiner Parteikosten, soweit es anwaltlich vertreten ist und obsiegt.

## **Unentgeltliche Rechtspflege**

Auf Gesuch hin befreit das Regierungsstatthalteramt eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

## **Rückzug der Beschwerde**

Die Beschwerdeführenden können ihre Beschwerde jederzeit schriftlich zurückziehen. Ein Rückzug ist unwiderruflich. Wer die Beschwerde zurückzieht, gilt als unterliegende Partei und trägt die Verfahrens- und Parteikosten. Jedoch kann das Regierungsstatthalteramt – je nach Stand des Verfahrens – die Verfahrenskosten reduzieren oder ganz auf deren Erhebung verzichten.

## **Anwenderbares Recht**

- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)
- Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811)

Die kantonalerne Gesetzgebung ist hier abrufbar: <https://www.belex.sites.be.ch/>